

konkretisieren (vgl. OG-Urteil vom 23.3. 1976 - 5 Ust 49/75). Das Erscheinen des Sachverständigen ist insbes. erforderlich, wenn ein Gutachten ausnahmsweise nicht schriftlich vorliegt, wenn unterschiedliche Auffassungen von Sachverständigen geklärt werden müssen oder wenn der Sachverständige es selbst für erforderlich hält (vgl. Ziff. III.4. der PIROG vom 16. 3. 1978; Ziff. 10 des PrBOG vom 7.2. 1973). Auch wenn eine endgültige gutachterliche Äußerung erst möglich ist, nachdem der Sachverständige an der gerichtlichen Beweisaufnahme persönlich teilgenommen und sich dadurch (z. B. auch durch Fragen) ein vollständiges Bild von dem zu beurteilenden Geschehen gemacht hat, oder wenn es aus anderen Gründen notwendig ist, Fragen an den Sachverständigen zu stellen, hat das Gericht dessen Erscheinen anzuordnen. Die Dauer der Anwesenheit des Sachverständigen in der Hauptverhandlung hängt von der Art und dem Gegenstand des Verfahrens, von der Fragestellung an ihn und insbes. davon ab, inwieweit seine Anwesenheit für die Erstattung oder die Ergänzung seines Gutachtens notwendig ist. So kann es z.B. erforderlich sein, daß der psychiatrische Gutachter bereits während der Vernehmung des Angeklagten zur Person, ein technischer Gutachter aber erst dann anwesend ist, wenn die Probleme erörtert werden, die Gegenstand seines Gutachtens sind.

2. Zur Erstattung des Gutachtens durch ein Sachverständigenkollegium vgl. Anm. 3. zu § 38; zur Auswahl des Sachverständigen Anm. 1.1. und 1.2. zu § 39. Enthält das Gutachten keinen Hinweis, welcher Gutachter beauftragt wurde, das von einem Kollegium erarbeitete Gutachten vorzutragen, ist die Ladung zur Hauptverhandlung (vgl. § 202 Abs. 1) an die betreffende Einrichtung mit dem Ersuchen zu senden, einen oder mehrere Sachverständige zu beauftragen, in der Hauptverhandlung das Gutachten zu vertreten. Ein anderer Mitarbeiter einer Einrichtung, der an der Erarbeitung des schriftlichen Gutachtens nicht beteiligt gewesen ist, darf an Stelle eines Mitgliedes des Sachverständigenkollegiums nicht gehört werden (vgl. OG-Urteil vom 23.3.1976 - 5 Ust 49/76).

3. Bei der Würdigung schriftlich vorliegender früherer Gutachten (z. B. aus einem anderen Strafverfahren, in dem der Angeklagte bereits einmal psychiatrisch untersucht worden ist) ist zu berücksichtigen, daß dieses Gutachten sich auf eine andere Straftat und auf einen anderen Zeitpunkt bezieht. Für die Beurteilung des Geschehens in dem jetzigen Strafverfahren kann das Gericht den Sachverständigen veranlassen, das frühere Gutachten u. U. schriftlich oder mündlich zu ergänzen.

§229

Fragerecht der Beteiligten

- (1) Nach dem Vorsitzenden haben die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen, die Vertreter von Kollektiven und an die Sachverständigen zu richten.
- (2) Sodann hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt, dem Verteidiger, dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger und dem Angeklagten zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (3) Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.
- (4) Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.

1.1. Durchsetzung des Fragerechts: Der Vorsitzende soll das Fragerecht (als Teil des Rechts auf Mitwirkung der Beteiligten am Strafverfahren und des Verteidigungsrechts des Angeklagten) nicht nur schlechthin gewährleisten, sondern die Verhandlung so leiten, daß die Beteiligten von ihrem Fragerecht aktiv Gebrauch machen, damit der Sachverhalt allseitig aufgeklärt wird (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 14).

1.2. Fragerecht der Beisitzer: Beisitzende Richter sind die übrigen Mitglieder des Gerichtskollegiums (im erstinstanzlichen Verfahren die Schöffen, ggf. der Zusatzrichter [vgl. §33 Abs. 2 GVG], im Verfahren zweiter Instanz die beiden anderen Richter). Sie haben das Recht, an den Angeklagten, die Zeugen, den Kollektivvertreter und die Sachverständigen unmittelbar Fragen zu richten.